

§3

Die Entwicklung der Vorräte an unvollendeter Produktion ist an Hand der Rationalisierungskonzeption und konkreter Maßnahmen zur Veränderung der Technologie, des Produktionsrhythmus und -durchlaufes zu untersuchen mit dem Ziel, die Umlaufmittelplanung und -bindung den neuen Bedingungen und dem damit schnelleren Produktionsdurchlauf anzupassen. Von Betrieben mit vergleichbaren Erzeugnissen ist die Beschleunigung der Durchlaufzeit 1966/67 nachzuweisen.

§4

(1) Für die Senkung der Richtlage für Fertigerzeugnisse sind den Betrieben inhaltliche und nomenklaturmäßige Orientierungen vorzugeben. Die Entwicklung der Richttage hat in Abstimmung mit den Maßnahmen des Produktionsmittelhandels zu erfolgen.

(2) Für die Zulieferungen im Rahmen der Kooperationskette, insbesondere Export, ist für strukturbestimmende Haupterzeugnisse entsprechend den Erfordernissen die kontinuierliche Versorgung und Abdeckung des Bedarfs zu sichern.

§5

Die planwidrigen Bestände sind bis zum 31. März 1967 abzubauen. Dazu wird festgelegt:

1. Ausgehend vom Stand des Umlaufmittel nach weises per 31. Dezember 1966, sind die planwidrigen Bestände zu analysieren, und es ist festzulegen, wie durch Einbeziehung in die Plandurchführung 1967, durch Verkauf, Umdisposition, Vertragsänderungen oder -aufhebung, Verschrottung usw. der restlose Abbau bis 31. März 1967 erfolgt.
2. Als Ergebnis dieser Untersuchung sind bis 20. Januar 1967 Abbaupläne für die Monate Januar, Februar und März 1967 dem Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali zur Bestätigung einzureichen.
8. Über den erreichten Stand des Abbaues der planwidrigen Bestände haben die Werkdirektoren der VEB an die WB bis zum 15. und die Generaldirektoren der WB an das Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali bis zum 25. eines jeden Monats zu berichten.
4. Nach Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln sind die Abbaupläne der Betriebe zu präzisieren und zusammen mit dem Umlaufmittelnachweis den Generaldirektoren der WB und örtlichen Bankfilialen bis 13. Februar 1967 vorzulegen.
5. Zur vorzeitigen Erreichung der gestellten Ziele ist ein entsprechender materieller Anreiz zu gewähren.

§6

(1) Zur weiteren Verbesserung der Materialverbrauchs- und Vorratsnormierung sind durch die WB konkrete Maßnahmen festzulegen.

(2) Über die im Rahmen des Planes 1967 durchzuführenden Materialeinsparungen sind zusätzliche Einsparungen der Gesamtmaterialkosten zu erreichen.

(3) Der Anteil der technisch begründeten Normen ist durch eine umfassende, planmäßig organisierte Materialverbrauchsnormierung weiter zu erhöhen. Durch den Aufbau einer gut organisierten Stoiwwirtschaft sollte dieser Prozeß beschleunigt werden.

(4) Ausgehend von der Neuordnung der Kosten und Preise nach Abschluß der 3. Etappe der Industriepreisreform, sind die gesamten ökonomischen Beziehungen

auf ihre Rationalität hin zu überprüfen. Die Überarbeitung der Vorratsnormen in den Betrieben hat auf der Grundlage der Berechnung der neuen ökonomischen Liefer- und Bezugsmengen zu erfolgen. Die Vorräte müssen in ihrer optimalen Höhe zu einer ökonomisch effektiveren Zirkulation, zu einer Beschleunigung des Umschlages bei gleichzeitiger Sicherung des planmäßigen Verlaufs des Produktionsprozesses führen.

§7

(1) Zur Durchsetzung einer straffen Ordnung in der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft haben die Generaldirektoren der WB entsprechende Forderungen an die Betriebe zur

Verbesserung der Lagerwirtschaft,
Verbesserung der Materialwirtschaft,
Verbesserung des Systems der Zusammenarbeit mit den produktionsvorbereitenden Abteilungen

zu stellen.

(2) Durch die WB ist zu sichern, daß die Betriebe ab 1. Januar 1967 die Kosten für die Material- und Lagerhaltung kostenstellenbezogen für die Verwaltung, Lagerung, den Transport und die Finanzierung der Umlaufmittelbestände ausweisen.

(3) Industriezweiggebundene Kennziffern sind für die Bemessung dieser Leistungen auszuarbeiten.

§8

Auf Grund der Ergebnisse der Gutachtergruppen sind konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der Bilanzorgane bezüglich der Importanforderungen festzulegen. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

1. Fortführung der Untersuchungen zur Ermittlung der optimalen Varianten bei der Versorgung der Wirtschaft aus Eigenproduktion und Importen. Dabei haben sich die Gutachtergruppen der WB unter Einbeziehung der metallverarbeitenden Industrie (Hauptverbraucher) in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Reduzierung unökonomischer Importe durch Verlagerung in die Eigenproduktion zu konzentrieren.
2. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft sind in noch -stärkerem Maße die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kooperation und Spezialisierung zu nutzen.

§9

(1) Durch konsequente Anwendung neuester Normen und gründlicher Prüfung der Bedarfsangaben der Fondsträger ist die Bilanzierungsarbeit zu qualifizieren.

(2) Die Anerkennung des Bedarfs darf nur auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen des Materialeinsatzes und notwendiger Vorräte erfolgen.

(3) In Abstimmung mit den Fondsträgern sind verbindliche Vorratsnormative vorzugeben. Die Form des zu bringenden Bedarfsnachweises nach Schwerpunkterzeugnissen und Materialien je Fondsträger ist nomenklaturmäßig festzulegen und vor Ausarbeitung der Planentwürfe einzuholen. Auf dieser Grundlage sind die Bedarfsangaben exakt zu kontrollieren.

(4) Die Bilanzen sind zu einem ständigen Leitungsinstrument der Bilanzorgane zu entwickeln.

§10

(1) Mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder